

Vereinssatzung Die Vandalen - Verein für mittelalterliche Kultur e. V

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Die Vandalen - Verein für mittelalterliche Kultur e. V.

Er hat seinen Sitz in **Kaufbeuren**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Tag der Errichtung ist der 07.05.2006

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- Brauchtumpflege hinsichtlich mittelalterlichen Kultur
- Ess- und Trinkkultur
- Lebensart zu erforschen und anderen Menschen zu vermitteln
- Textilien zu Rekonstruieren und sie zu Präsentieren

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar / gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Teilnahme an repräsentativen diversen mittelalterlichen Veranstaltungen in In- und Ausland
- Selbstlose Eigenversuche (Erstellung von Kleider, Nachkochen von Übermittelten Speisen)
- Nachleben mittelalterlicher Gewohnheiten
- Infoveranstaltungen durchführen ,um die damalige Kultur den Menschen näher zu bringen
- Gemeinsame Brauchtumsforschung in Wort, Bild und Tat

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Vereinsatzung **Die Vandalen - Verein für mittelalterliche Kultur e. V**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert, und mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtig- und Vollständigkeit.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:
• Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
• Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
• Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
• Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
• Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der 2. Vorsitzende hält auch das Amt des Kassierers inne, der 3. Vorsitzende hält das Amt des Schriftführers inne.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Die Vorstandschaft führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wertachtal- Werkstätten in Kaufbeuren

Vereinssatzung **Die Vandalen - Verein für mittelalterliche Kultur e. V**

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Unterschrift der Gründungsmitglieder der Seite 1 / 2 und 3

1. Schweikart Helmut
2. Moder Irene
3. Fuhrmann Wolfgang
4. Conen Patrick
5. Foldenauer Birgit
6. Foldenauer Jürgen
7. Kollmannsperger Peter
8. Bobell Andreas
9. Cavaliere Eugenio

Cavaliere Eugenio, Änger 15, 86842 Türkheim